

Schulvertrag

Altenpflegeausbildung



MainInstitut

Anton Zeiser

staatlich anerkannte Altenpflegeschule

Bahnstrasse 14

65205 Wiesbaden

Fon: +49 (0) 6 11 - 60 92 76 - 0

Fax: +49 (0) 6 11 - 60 92 76 - 5

www.maininstitut.de

__vischen

Maininstitut - staatlich anerkannte Altenpflegeschule -, Inhaber: Herr Anton Zeiser,
Bahnstraße 14, 65205 Wiesbaden, Tel.: 0611 / 609 276 0, Fax: 0611 / 609 276,
www.maininstitut.de,

- **Altenpflegeschule** -

und

Frau / Herrn _____
geboren am _____ in _____
wohnhaft in _____
(PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)

- **Schüler/-in** -

wird (bei Minderjährigen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen
Vertreterin)

Frau / Herrn _____
wohnhaft in _____
(PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)

folgender Schulvertrag geschlossen:

§ 1 Beginn

Nach Vorlage des Ausbildungsvertrages vom _____ zwischen dem / der Schüler/-in
mit der Ausbildungsstelle

und bestehendem Kooperationsvertrag zwischen der Altenpflegeschule und der
ausbildenden Einrichtung erfolgt auf der Grundlage des Bundesaltenpflegegesetzes in der
jeweils gültigen Fassung und den weiteren Gesetzen und Verordnungen nach § 2 dieses
Vertrages die Aufnahme in dreijährigen Bildungsgang

„Altenpflege“

an der Altenpflegeschule ab _____ nach Maßgabe dieses Vertrages.
Schulbeginn ist der _____.

§ 2 Rechtlichen Grundlagen

(1) Dem Vertragsverhältnis liegen zu Grunde und sind von den Parteien zwingend zu beachten:

- **Altenpflegegesetz des Bundes** vom 25.08.2003, zuletzt geändert durch **Art.16 Pflege-Weiterentwicklungsg** vom 28.5. 2008
- **Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers** vom 26.06.2002, zuletzt geändert am 2.12.2007
- **Hessisches Gesetz über die Ausbildung in der Altenpflegehilfe und zur Ausführung des Altenpflegegesetzes (Hessisches Altenpflegegesetz - HAItPflG)** vom 5. Juli 2007
- **Hessische Verordnung zur Altenpflege** vom 6.12.2007, geändert am 14.12.09
- **Hessischer Rahmenlehrplan für die schulische und betriebliche Ausbildung - Fachkraft Altenpflege** von 05/2009.

Die Gesetze und Verordnungen gelten in der jeweils geltenden Fassung.

- **Hausordnung der Altenpflegeschule** in der aktuellen Fassung

(2) Der/die Schüler/-in bestätigt, dass er Kenntnis von den vorstehenden Vorschriften hat. Weiter bestätigt der/die Schüler/-in, Kenntnis von der Hausordnung der Altenpflegeschule zu haben.

Die vorgenannten Rechtsvorschriften und die Hausordnung der Altenpflegeschule liegen im Sekretariat der Altenpflegeschule zur Einsichtnahme aus.

§ 3 Leistungen der Fachschule

- (1) Die Altenpflegeschule trägt die Gesamtverantwortung der Ausbildung im Sinne des § 4 Abs. 1 AltPflG.
- (2) Die Altenpflegeschule verpflichtet sich, einen geordneten Schulbetrieb gemäß den rechtlichen Bestimmungen einer staatlich anerkannten Altenpflegeschule und nach den Weisungen der Schulaufsichtsbehörde zu gewährleisten sowie die Durchführung der Abschlussprüfung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den Weisungen der Schulaufsichtsbehörde sicherzustellen.
- (3) Die Altenpflegeschule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung.

§ 4 Verpflichtungen des/der Schülers/Schülerin

Der/die Schüler/in verpflichtet sich,

- die Zielsetzung des Bildungsganges zum/zur staatlich anerkannten Altenpfleger/-in mit der erforderlichen Leistung anzustreben und die ihm/ihr Ausbildungsverpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen;
- den ordnungsgemäßen Weisungen der Schulleitung bzw. der Lehrkräfte Folge zu leisten;
- an allen angebotenen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen und in der Bildungsmaßnahme seine/ihre Leistungspflichten sorgfältig zu erfüllen. Der/die Schüler/-in verpflichtet sich

insbesondere, zum pünktlichen Erscheinen. Der/die Schülerin wird darauf hingewiesen, dass unpünktliches Erscheinen auch eine Kündigung des Schulvertrages rechtfertigen kann;

- sich auf die Bildungsmaßnahmen ausreichend vorzubereiten und den Unterricht ausreichend nachzubereiten (hierbei insbesondere etwaige aufgetragene Heimarbeiten sorgfältig zu erledigen);
- die ihm von der Schule zugänglich gemachten Räume ordnungsgemäß nach dem Unterricht / bzw. nach der Nutzung zu verlassen;
- auch an außerhalb der Schule angebotenen Unterricht (z. B. Ausflüge) teilzunehmen. Der/die Schüler/in trägt dabei etwaige Kosten (z. B. Fahrtkosten, Eintrittsgeld) selbst, soweit diese Kosten nicht unangemessen sind;
- die im Ausbildungsvertrag zwischen Schüler/in und Ausbildungsstelle eingegangenen Verpflichtungen sowohl in der Ausbildungsstelle als auch in der Schule zu erfüllen;
- die für Beschäftigte in den jeweiligen Einrichtungen geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse der Ausbildungsstelle Stillschweigen zu wahren. Dem/der Schüler/in ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Schweigepflicht strafrechtliche Folgen haben kann;
- als Schüler/in die an den Ausbildungsstellen gültigen Vorschriften (z. B. Hausordnungen) zu beachten.

§ 5 Dauer des Schulvertrages / Beendigung

- (1) Der Schulvertrag wird zunächst für die Dauer des Bildungsganges, d. h. zunächst auf drei Schuljahre abgeschlossen. Wird das Ausbildungsabschluss in dieser Zeit nicht erreicht und setzt der/die Schüler/-in die Ausbildung fort, so verlängert sich auf Antrag nach den geltenden Vorschriften, hier bis zu höchstens einem Jahr, § 19 Abs. 2 AIPfG.
- (2) Der Schulvertrag endet unabhängig nach § 5 Abs. 1 dieses Vertrages,
 - mit dem Erreichen des angestrebten Bildungsabschluss;
 - mit der Feststellung, dass das Ausbildungsziel (staatlich anerkannter Abschluss zum/zur Altenpfleger / Altenpflegerin) nicht weiter erreicht werden kann;
 - mit der Feststellung des Leiters der Altenpflegeschule, dass die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Altenpflegeschule nach den geltenden Bestimmungen nicht vorlagen.
 - wenn der/die Schüler/in sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs des/der Altenpflegers/Altenpflegerin ergibt;
- (3) Das Recht der Parteien zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt durch die Regelungen des § 5 Abs. 1 dieses Vertrages unberührt.

§ 6 Probezeit

Die Parteien vereinbaren - unabhängig von einer Probezeit im Ausbildungsvertrag - eine Probezeit auf dieses Vertragsverhältnis von 6 Monaten ab Ausbildungsbeginn.

§ 7 Kündigung des Schulvertrages durch den/die Schüler/in

- (1) Der/die Schüler/in kann innerhalb der Probezeit den Schulvertrag jederzeit kündigen.

- (2) Nach der Probezeit kann das vorliegende Vertragsverhältnis nur gekündigt werden:
 1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund,
 2. ordentlich mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 dieses Vertrages unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem/der Schüler/in länger als zwei Wochen bekannt sind.
- (5) Die in dem Ausbildungsvertrag zwischen Schüler/in und Ausbildungsstelle vereinbarten Kündigungsbedingungen gelten unabhängig von diesem Vertrag. Mit der Kündigung des Ausbildungsvertrages erlischt auch das Recht zum weiteren Schulbesuch, soweit nicht ein Anschlussvertrag mit einer Ausbildungsstelle besteht, die mit der Altenpflegeschule in Kooperation steht bzw. mit der die Altenpflegeschule beabsichtigt, in Kooperation zu treten.

§ 8 Kündigung des Schulvertrages durch die Altenpflegeschule

- (1) Die Altenpflegeschule kann innerhalb der Probezeit den Schulvertrag jederzeit kündigen.
- (2) Nach der Probezeit kann das vorliegende Vertragsverhältnis gekündigt werden, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund. Ein wichtiger Grund liegt jedenfalls vor, wenn es der Altenpflegeschule unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Parteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (3) Ein wichtiger Grund ist zu vermuten, wenn der/die Schüler/in nachhaltig gegen ihre Verpflichtungen - insbesondere der nach § 4 dieses Vertrages - verstößt oder wenn der/die Schüler/in sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs des/der Altenpflegers/Altenpflegerin ergibt. Eine schwerwiegende Zuwiderhandlung des/der Schülers / Schülerin kann auch bereits bei einmaligem Vorkommen eine Kündigung rechtfertigen.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 7 Abs. 2 dieses Vertrages unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (5) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem Kündigungsberechtigtem der Altenpflegeschule länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 9 Erhebung von Kostenbeiträgen

Für den Besuch der Altenpflegeschule wird kein Schulgeld erhoben.

§ 10 Behandlung von Versäumnissen

- (1) § 8 AltPflG findet entsprechende Anwendung. Versäumnisse sowohl bei der Ausbildungsstelle und in der Altenpflegeschule aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft aus anderen von dem/der Schüler/in zu vertretenden Gründen werden nach folgender Maßgabe als Ausbildungszeit gewertet:

Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzten Ausbildungen bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr. Bei Altenpflegeschülerinnen werden auch Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von vierzehn Wochen, bei verkürzten Ausbildungen bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr angerechnet.

- (2) Dem/der Schüler /Schülerin ist bekannt, dass eine Überschreitung der nach § 10 dieses Vertrages möglichen Fehlzeiten im Betrieb und/oder der Altenpflegeschule eine Beendigung des Schulvertrages nach § 5 dieses Vertrages bewirken bzw. eine Kündigung der Altenpflegeschule nach § 8 dieses Vertrages rechtfertigen bzw. eine Verlängerung der Ausbildung unter Beteiligung der Ausbildungsstelle erforderlich machen könnte.

§ 11 Versicherung und Haftung

- (1) Der/die Schüler/in ist nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen gegen Unfälle mit Personenschaden versichert. Dem/der Schüler/in ist bekannt, dass es - insbesondere bei außerunterrichtlichen oder freiwilligen Veranstaltungen - gleichwohl im Rahmen eines Unfalls zu Versicherungslücken kommen kann, für deren Absicherung der/die Schüler/in selbst Sorge zu tragen hat (ggfs. Abschluss einer privaten Unfallversicherung).
- (2) Die Haftung der Altenpflegeschule für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen soweit in diesem Absatz nichts anderes geregelt ist. Eine Haftung der Altenpflegeschule ist insoweit ausgeschlossen, soweit nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegen, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Altenpflegeschule oder vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung deren gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der Altenpflegeschule beruhen.

Die Haftung der Altenpflegeschule erstreckt sich nicht auf beschädigte entwendete oder verloren gegangene Sachen (z. B. Schmuck, Fahrräder, Kraftfahrzeuge), soweit nicht die Altenpflegeschule (bzw. deren gesetzlicher Vertreter, bzw. deren Erfüllungsgehilfe) die Beschädigung, die Entwendung oder den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

- (3) Der/die Schüler/in haftet für Schäden am Schuleigentum, die dieser schuldhaft herbeigeführt hat. Dem/der Schüler/in wird dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung zur Versicherung des vorgenannten Risikos abzuschließen.

§ 12 Datenschutz

Der/die Schülerin erklärt sich damit einverstanden, dass seine/ihre persönlichen Daten zur die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung und zur Erlangung des Ausbildungsziels

gespeichert, verwertet und weiter gereicht werden können. Die Altenpflegeschule verpflichtet sich im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zur ordnungsgemäßen Wahrung der Daten. Die Daten des Schülers / der Schülerin werden nicht an Unbefugte weiter gereicht.

§ 13 Sonstige Regelungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Änderung dieser Klausel ist auch nur schriftlich wirksam.
- (2) Sollte eine Regelung oder sollten mehrere Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Regelungen bestehen. Eine unwirksame Regelung soll durch eine gesetzlich zulässige Regelung, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht, ersetzt werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Auszubildende/r

Unterschrift
Klaus Schwarz
Leiter der Altenpflegeschule

Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in
(bei Minderjährigen)

Unterschrift
Anton Zeiser
Geschäftsführer